<u>Marktsatzung</u>

der Stadt Dierdorf

Der Stadtrat der Stadt Dierdorf hat am 16.08.2018 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBI. S. 21) sowie des § 68 der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBI. I., S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (BGBI. I. S. 3562) und der §§ 7 und 8 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte vom 03.04.2014 (GVBI. S. 40) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Marktsatzung gilt für die Organisation und Ordnung sowie für die Zulassung von Beschickern/Beschickerinnen zu den von der Stadt Dierdorf betriebenen Märkten und Volksfesten, des Herbstmarktes und des Weihnachtsmarktes (im Weiteren auch: Veranstaltungen).
- (2) Diese Veranstaltungen betreibt die Stadt Dierdorf als öffentliche Einrichtung. Zudem können die Veranstaltungen im Sinne des LMAMG bzw. der Gewerbeordnung festgesetzt werden.
- (3) Für die Dauer der Veranstaltungen ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb dieser Veranstaltungen erforderlich ist.
- (4) Die Marktverwaltung und Marktaufsicht wird von der Stadt Dierdorf ausgeübt.

§ 2

Sicherheit und Ordnung

- (1) Jeder hat sich auf den Veranstaltungen so zu verhalten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Anordnungen der Mitarbeiter der Stadt und der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf sowie des Ordnungsamtes der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf ist Folge zu leisten. Die allgemein geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sowie die näheren Bestimmungen eventueller Festsetzungsbescheide sind zu beachten.
- (3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist zu jeder Zeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Veranstaltungsverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Die Marktaufsicht kann in Vollzug dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall treffen.

Zutritt, Standplätze

- (1) Die Standplätze werden durch die Stadt Dierdorf zugewiesen. Übersteigt die Zahl der Bewerber für Standplätze die Kapazität der Fläche, entscheidet die Stadt Dierdorf über die Zulassung. Die Prüfung der Teilnahme findet nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage von wettbewerblichen, markt- und festbetrieblichen Erfordernissen und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren durch die Stadt Dierdorf statt. Der Veranstaltungswille der Stadt Dierdorf kommt im jeweiligen Veranstaltungsbild und –Zweck zum Ausdruck, welches bzw. welchen die Stadt Dierdorf für die einzelnen Veranstaltungen im Einzelfall entscheidet. Die betreffende Bewerberauswahl entspricht dem definierten Gestaltungswillen.
- (2) Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Parteien und politische Vereinigungen. Das Aufstellen von Informationsständen sowie das Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen, die einen politischen Hintergrund haben oder ein politisches Anliegen verfolgen sind unzulässig.
- (3) Die Standplätze werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vergeben. Vom Widerruf kann Gebrauch gemacht werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn
 - a.) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - b.) die Fläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen benötigt wird,
 - c.) der Inhaber der Zulassung oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben,
 - d.) der Inhaber der Zulassung die in gesonderter Satzung festgelegten Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.
- (4) Die Zulassung zu einer Veranstaltung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder eines Platzes mit einer bestimmten Größe.
- (5) Die Standplätze sind während der Veranstaltungszeit rein zu halten und anschließend besenrein zu räumen.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Die Stadt Dierdorf kann zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung nähere Bestimmungen aufgrund dieser Satzung erlassen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dierdorf, 20.08.2018

Stadt Dierdorf

Thomas Vis Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.